

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Firma Résonance Event-Technik Thomas Oberdörfer

### I. ALLGEMEINES

- 1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Der Kunde erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eigener Bedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt.
- 2) Unsere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen sind nicht befugt, ohne ausdrückliche Bestätigung oder Vollmacht der Geschäftsführung mündlich oder schriftlich Nebenabsprachen zu treffen oder Zusicherungen abzugeben, die über den schriftlichen Inhalt des Vertrages hinausgehen.
- 3) Mit Veröffentlichung dieser AGB verlieren alle vorherigen AGB ihre Gültigkeit.
- 4) Verträge kommen nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von uns oder durch Ausführung nach Auftragserteilung des Kunden zu Stande.

### II. PREISE UND LIEFERUNG

- 1) Unsere Angebote und Preise sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, gelten ab Lager Kusel und verstehen sich zzgl. der aktuell gültigen Mehrwertsteuer.
- 2) Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 3) Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- 4) Die vom Kunden gewünschte Lieferung / Versendung erfolgt ab Lager Kusel und auf Gefahr des Kunden.
- 5) Liefer-, Fertig- und Zurverfügungstellungstermine sind unverbindlich, solange sie nicht schriftlich durch uns bestätigt sind.
- 6) Ist der Kunde mit der Zahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
- 7) Zu Teillieferungen sowie Teillieferungen sind wir berechtigt.

### III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1) Unsere Rechnungen sind sofort am Tag der Ausstellung zahlbar. Bei Vermietung ist grundsätzlich, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, im voraus und in bar zu zahlen. Bei Nichtzahlung behalten wir uns eine Leistungs- und/oder Lieferverweigerung vor.
- 2) Die Zahlung hat ungeachtet des Rechtes der Mängelrüge zu erfolgen.
- 3) Bei Zahlungsverzug trägt der Kunde alle daraus resultierenden Kosten und Zinsen.
- 4) Wir behalten uns vor, über die zahlungshalber Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Eine Gutschrift erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückbelastung bei Nichteinlösung. Für Wechsel werden die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht.
- 5) Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht berechtigt.
- 6) Aufrechnung und Zurückhaltung wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderung handelt.

### IV. VERKAUF

- 1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 2) Im Falle des Verkaufs von gebrauchten Geräten an andere Unternehmen wird jegliche Gewährleistung, Garantie und Rückgaberecht ausgeschlossen.
- 3) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unsere Geschäftsräume verläßt. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Kunden.
- 4) Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns zur Zeit der Lieferung üblich ist.

### V. VERMIETUNG

#### 1. Erfüllung

- 1) Wir erfüllen den Mietvertrag durch Bereitstellung des Mietgegenstandes in unseren Geschäftsräumen, auch wenn wir die Ware an einem anderen Ort vorbringen. Der Gefahrenübergang auf den Mieter findet mit Aussonderung der Ware durch uns statt.
- 2) Wenn die Lieferung eines bestimmten Gerätes nicht möglich ist, können wir den Vertrag dadurch erfüllen, dass wir gleichwertige Mietgegenstände bereitstellen.
- 3) Wir sind berechtigt, die Ausgabe der Mietsache und somit den Vertragsschluß zu verweigern, wenn der Mieter bei Abholung kein amtliches Dokument (z.B. Personalausweis) zu seiner Identifikation vorlegen kann.

#### 2. Allgemeines

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, sich bei Übernahme bzw. vor Versand der Mietsache von deren Vollständigkeit und richtigen Funktion zu überzeugen. Die Übernahme gilt im Zweifel als Bestätigung des einwandfreien Zustandes und der Vollständigkeit.
- 2) Gegenstände, die dem Mieter übergeben sind, sind pfleglich, sachgerecht und bestimmungsgemäß zu behandeln und dürfen ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Eine übermäßige Inanspruchnahme ist zu vermeiden.
- 3) Bei jedem Vertrag (Auftrag) hat der Mieter folgende Punkte zu erfüllen. Diese gelten auch, wenn der Vertrag unser Personal beinhaltet (sog. "Full Service"). Der Mieter hat...
  - ...für eine störungsfreie und ausreichende Stromversorgung zur Nutzung der Anlagen Sorge zu tragen
  - ...für Ausfälle und Schäden der Mietsachen infolge von Stromausfall, Stromunterbrechungen oder Stromschwankungen einzustehen
  - ...die technischen Anlagen während des gesamten vertraglichen Zeitraums der Verwendung (d.h. vom Aufbau bis zum Abbau, einschließlich etwaiger Leerlaufzeiten) gegen unbefugten Gebrauch, Beschädigungen, Diebstahl u.ä. zu schützen
  - ...die technischen Anlagen vor dem Einfließen von Wetter (Sonne und Regen), Staub, Publikauswirkungen usw. zu schützen. Werden unsere technische Anlagen während des Auftrags grob verschmutzt (z. B. durch Staub, Sand, Flüssigkeiten), ohne dass dies ausschließlich in unserem Verantwortungsbereich oder dem unserer Erfüllungsgehilfen liegt, so erhöht sich der Gesamtmietpreis pauschal um 10%. Unser Recht auf Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt.
- 4) Der Mieter hat für die Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der UVV und der VDE, zu sorgen.
- 5) Anweisungen unseres Personals ist unbedingt Folge zu leisten!
- 6) Der Mieter haftet für die von ihm nach dem Vertrag bereitzustellenden Helfer (z.B. bei Auf- und Abbau) in jedem Fall nach §278 BGB, also wie für eigenes Verschulden.
- 7) Unsere Beschallungsanlagen können Pegel produzieren, die zu Hörschäden beim Publikum führen können. Nach DIN 15 905 Teil 5 hat der Mieter die Pflicht, den Pegel zu messen, eine Überschreitung des Grenzwertes zu verhindern und die Messung zu protokollieren. Der Mieter erklärt mit Vertragsabschluss die Kenntnis über diesen Sachverhalt, die Haftung diesbezüglich geht ebenfalls auf ihn über.
- 8) Soweit der Mietgegenstand durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte bedient oder betreut wird, hat der Mieter für ausreichende unentgeltliche Verpflegung zu sorgen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, werden zusätzlich benötigte Speisen und Getränke zusätzlich in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 25,- € pro Person.
- 9) Die Nichterhaltung der Absätze 2.3 - 2.5 berechtigt uns zur sofortigen und fristlosen Kündigung des Vertrags. Unser Recht auf Schadensersatz für dadurch entstehende Schäden bleibt davon unberührt.

#### 4. Unterrichtungspflicht

- 1) Der Mieter hat uns Mängel unverzüglich anzuzeigen und die Feststellung und Beseitigung von Mängeln zu ermöglichen, insbesondere uns zu diesem Zweck Zugang zu den entsprechenden Räumen und Einrichtungen zu verschaffen. Bei Verletzung dieser Pflicht können wir Schadensersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend machen.

#### 5. Abnahme und Gefahrübergang

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand anzunehmen. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Übergabe im Lager Kusel.
- 2) Kommt der Mieter mit der Annahme des Mietgegenstandes in Verzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3) Die Gefahr geht mit der Übergabe des Mietgegenstandes auf den Mieter über. Die vom Mieter gewünschte Lieferung durch uns oder einen Dritten erfolgt ab Lager Kusel auf Gefahr des Mieters.

- 4) Der Mietpreis schließt keine Versicherung ein. Der Mieter ist verpflichtet, sowohl die zum Schutz der technischen Anlagen erforderlichen Versicherungen (insbesondere gegen Feuer, Diebstahl, Wasser) abzuschließen, als auch das allgemein mit dem Einsatz der technischen Anlagen bei Veranstaltungen verbundene Risiko (insbesondere Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
- 5) Vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an und solange sich der Mietgegenstand im Besitz des Mieters befindet, haftet der Mieter für alle am und durch den Mietgegenstand entstehenden Schäden, es sei denn, die Schäden sind auf Fehler unsererseits zurückzuführen. Der Mieter haftet ebenso für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Mietgegenstandes zustandekommen.

#### 6. Gewährleistung und Haftung

- 1) Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche des Mieters ist die Überprüfung auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der Mietsache gemäß §VII Absatz 2.1 bzw. dass uns ein auftretender Mangel der Mietsache unverzüglich nach der Feststellung mitgeteilt wurde.
- 2) Bei der Vermietung von technisch aufwendigen Geräten (wie z.B. intelligenten Lichteffekten, Digitalkonsolen etc.) ohne Fachpersonal der Firma Résonance Event-Technik Thomas Oberdörfer wird grundsätzlich keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion übernommen, es sei denn, Mängel sind nachweisbar ausschließlich auf Defekte der Geräte vor Inbetriebnahme zurückzuführen.
- 3) Bei Nichtfunktion einzelner Anlagenteile zum Zeitpunkt der Anmietung der Mietsache haften wir gegenüber dem Mieter maximal bis zur Höhe des vollen Mietpreises der defekten Sache. Führt dieser Mangel zum kompletten Ausfall der Anlage und schlagen Regulierungs- und Reparaturversuche durch uns fehl, erhöht sich die Haftung auf den gesamten Mietpreis. Alle weitergehenden Schadensersatzansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4) Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit uns nicht ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wir wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend haften oder wir schuldhaft gegen eine Vertragspflicht verstoßen, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.
- 5) Im Falle schuldhaft verspäteter Lieferung und Bereitstellung der Mietsache durch uns, kann der Mieter nur Schadensersatz für die Ersatzbeschaffung verlangen, nicht dagegen für entgangenen Gewinn.
- 6) Für unvorhergesehene Ereignisse übernehmen wir keine Haftung!
- 7) Für Schäden und Ordnungsstrafen, wie z.B. durch GEMA oder andere Behörden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstands erhoben werden, haften wir nicht. Wir machen darauf aufmerksam, daß die diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Regelungen vom Mieter selbst zu beachten sind. Derartige behördliche Genehmigungen u. ä. sind vom Mieter selbst einzuholen.
- 8) Sofern wir Werkarbeiten durchführen, haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit. Die Haftung beschränkt sich der Höhe nach auf die Deckungssumme der betrieblichen Haftpflichtversicherung.

#### 7. Rückgabe der Mietsache

- 1) Beginn und Ende der Mietzeit richten sich nach den im Mietvertrag/in der Auftragsbestätigung bzw. auf dem Lieferschein vereinbarten Daten.
- 2) Endet die vereinbarte Mietzeit, so hat der Mieter die Mietsache in sauberem, einwandfreiem Zustand, geordnet und vollständig an uns zurückzugeben.
- 3) Weist der Gegenstand einen Defekt auf, hat der Mieter die Reparaturkosten zu tragen. Sofern eine Reparatur nicht möglich ist, hat der Mieter die Kosten eines Ersatzgeräts zu tragen.
- 4) Der Mieter haftet für Beschädigungen, Verluste und Ähnliches in Höhe des Neuwertes der Geräte.
- 5) Für verbrauchte, defekte oder verloren gegangene Leuchtmittel oder andere Teile, einschließlich Kleinteilzubehör, hat der Mieter den üblichen Marktpreis zu erstatten.
- 6) Bis zur Wiederbeschaffung behalten wir uns die Anmietung von Ersatzgeräten vor. Dem Mieter steht es nicht zu, die Notwendigkeit in Frage zu stellen.
- 7) Die Rücknahme der Mietsache durch uns bestätigt nicht deren Schadenfreiheit!
- 8) Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Mietgegenstands in Verzug, hat er sämtliche daraus resultierenden Kosten zu tragen. Insbesondere hat der Mieter jeden angefallenen Zusatztag (über den vereinbarten Rückgabetermin hinaus) mit einem Betrag in Höhe des täglichen Mietpreises zu vergüten.
- 9) Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, den uns durch die Überschreitung des Rückgabetermins entstandenen Schaden (z.B. Kosten für Wege, Arbeitszeit, Ausfall, Ersatzbeschaffung u.ä.) zu ersetzen. Dies gilt auch und insbesondere für einzelne Teile einer gesamten Mietsache.

#### 8. Sonstiges

- 1) Wir können die Mietsache außer Betrieb setzen oder ggf. abbauen, wenn durch das Wetter eine Gefahr für die Mietsache oder für die körperliche Unversehrtheit von anwesenden Personen besteht. Ebenso können wir die Mietsache abschalten oder abbauen, wenn Krawall oder Aufruhr die Mietsache gefährden. Wird gemäß den vorstehenden Voraussetzungen die Mietsache außer Betrieb gesetzt oder abgebaut, ist der Mieter nicht berechtigt, daraus Schadensansprüche irgendwelcher Art gegen uns herzuleiten.
- 2) Der Mieter darf weder Dritten Rechte an der Mietsache einräumen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
- 3) Der Mieter hat uns jederzeit die Überprüfung des Mietgegenstands am Einsatzort zu gestatten und zu ermöglichen.
- 4) Es ist dem Mieter und dem von ihm eingesetzten Personal untersagt, die Mietgegenstände zu öffnen oder Reparaturen oder Veränderungen an den Mietgegenständen vorzunehmen, sowie von uns angebrachte Kennzeichnungen zu entfernen oder zu verändern.

#### 9. Rücktritt vom Vertrag, Annulierungskosten

- 1) Tritt der Mieter unberechtigt von einem erteilten Auftrag bzw. einer erteilten Bestellung zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, Schadenspauschalbeträge für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern.
- 2) Im Folgenden wird unser Auftragsvolumen 100% der geschuldeten Leistungen des Mieters verstanden, das sich zusammensetzt aus dem Mietzins zzgl. ggf. vereinbarter Werklöhne und der Leistungen von durch uns beauftragten Sub-Unternehmen.
- 3) Die Berechnung der nachfolgenden Fristen richtet sich nach dem im Mietvertrag vereinbarten Miettermin. Der Mieter hat danach bei einem Rücktritt folgende Rücktrittsgebühren zu entrichten:

◆ 60 bis 46 Tage vor Mietbeginn	20% des Auftragsvolumens
◆ 45 bis 31 Tage vor Mietbeginn	35% des Auftragsvolumens
◆ 30 bis 11 Tage vor Mietbeginn	60% des Auftragsvolumens
◆ 10 bis 3 Tage vor Mietbeginn	80% des Auftragsvolumens
◆ kleiner 3 Tage vor Mietbeginn	100% des Auftragsvolumens

- 3) Bei Nichtabholung der Mietsache nach Fälligkeit schuldet der Mieter Schadensersatz in Höhe von 100% des Auftragsvolumens. Wir sind berechtigt, dem Mieter nach Fälligkeit eine kurze Nachfrist zu setzen und bei fruchtlosem Ablauf die Mietsache anderweitig zu vermieten.
- 4) Ein Rücktritt muss uns in schriftlicher Form (Fax, eMail) mitgeteilt werden! Als Stichtag gilt das Posteingangsdatum.

### VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Mit Auftragserteilung werden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt und akzeptiert. Zudem bestätigt der Kunde, dass er geschäftsfähig und in der Lage ist, den Kauf- bzw. Mietvertrag zu erfüllen.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen - gleich aus welchem Grund - nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Bestimmung, die nach dem hypothetischen Parteiwillen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 3) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Résonance Event-Technik Thomas Oberdörfer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
- 4) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten und Erfüllungsort für alle Leistungen der Firma Résonance Event-Technik Thomas Oberdörfer ist Homburg (Saar).